

gesellschaftlicher Maßnahmen bedarf, um jene Regelungen durchzusetzen.

Die Einheit zwischen materiellem Recht und dem Prozeß muß Effektivitätsanalysen prozeßrechtlicher Bestimmungen zugrunde gelegt werden. Gleichzeitig ist aber auch Spezifisches bei der Effektivitätsanalyse prozeßrechtlicher Bestimmungen zu beachten. Beide Gesichtspunkte sind bei theoretischen und methodischen Überlegungen solcher Effektivitätsanalysen zu beachten. Die spezifische Problematik von Effektivitätsanalysen prozeßrechtlicher Regelungen ist in der Literatur kaum behandelt worden. Die bisherigen Erörterungen der Effektivitätsfrage, die das materielle Recht betreffen, müssen aber der Ausarbeitung der theoretisch-methodischen Spezifika von Effektivitätsanalysen des Prozeßrechts zugrunde gelegt werden. Das beginnt zunächst bei der begrifflichen Bestimmung der Effektivität.

Zum Begriff der Effektivität des Rechts

Eine Begriffsbestimmung der Effektivität des Rechts ist keinesfalls nur eine akademische oder Lehrbuchfrage. Sie ist vielmehr grundlegend für jede praktisch durchzuführende Effektivitätsanalyse rechtlicher Regelungen, weil von ihr die methodisch entscheidende Frage abhängt, nach welchen Kriterien die Effektivität konkreter rechtlicher Regelungen zu beurteilen ist.

Bei der Begriffsbestimmung wie bei der Festlegung von Kriterien für die Effektivitätsbeurteilung sollte zweierlei grundsätzlich berücksichtigt werden:

1. Da das Wirken des Rechts eine komplexe Erscheinung ist — von vielen Faktoren (rechtlichen wie nichtrechtlichen) wird es beeinflusst —, ist es nicht möglich, die Effektivität des Rechts nur nach einem einzigen Kriterium zu bestimmen.

2. Da Effektivitätsanalysen schlechterdings nicht durchgeführt werden können, ohne die Wirkungsergebnisse (das, was tatsächlich in der Gesellschaft mit Hilfe bestimmter rechtlicher Regelungen bewirkt wurde) festgestellt zu haben, ist die Unterscheidung zwischen dem *Wirken* des Rechts (bzw. der Rechtsverwirklichung oder Rechtsanwendung) und den *Wirkungsergebnissen* eine unabdingbare theoretisch-methodische Voraussetzung. Mit einer vordergründigen Gleichsetzung etwa zwischen Rechtsverwirklichung und ihren Wirkungsergebnissen sowie den daraus hergeleiteten Versuchen einer Einbeziehung der Effektivität des Rechts in den Begriff der Rechtsverwirklichung wird die Möglichkeit einer zeitlichen Verschiebung zwischen Rechtsverwirklichung und dem Eintritt ihrer Resultate in der Gesellschaft verkannt.⁴

Die Zeitdimension kann demzufolge bei Effektivitätsanalysen nicht ausgeklammert werden. Augenfällig gibt es Wirkungsergebnisse der Rechtsverwirklichung bzw. der Rechtsanwendung, die kurzfristig, mittelfristig oder langfristig eintreten. So wird z. B. die gesellschaftliche Wirksamkeit gegenwärtig geltender bildungsrechtlicher Regelungen über den Lehrinhalt von technik- und technologielevanten Fächern erst dann vollständig beurteilt werden können, wenn diejenigen, die heute danach unterrichtet werden, ins Berufsleben getreten sind.

Die Effektivität des sozialistischen Rechts ist eine Verhältnisgröße zwischen den tatsächlichen Wirkungsergebnissen eines in einem bestimmten Zeitintervall wirkenden Komplexes rechtlicher Normen und den aus den objektiven Entwicklungs- und Strukturgesetzen der sozialistischen Gesellschaft hergeleiteten sozialen Zielen, um derentwillen dieser Rechtsnormenkomplex gesetzt wurde.

Kriterien der Effektivitätsanalyse

Effektivität des Sozialistischen Rechts ist eine Eigenschaft des *Wirkens* von Rechtsnormen, nicht aber der Rechtsnorm selbst wie etwa die Geltung oder die Allgemeinverbindlichkeit. Deshalb setzt auch jede Effektivitätsanalyse voraus, sich zunächst darüber klar zu werden, in welchem Zeitraum und bezogen auf welchen Kreis gesellschaftlicher Verhältnisse das Wirken von Rechtsnormen analysiert werden soll. Ohne solche Festlegungen sind die Wirkungsergebnisse von Rechtsnormen nicht feststellbar, geschweige denn meßbar. Das sind methodische Elementarpostulate einer jeden Effektivitätsanalyse des Rechts.⁵

Die Kriterien, nach denen die Effektivität rechtlicher Regelungen zu beurteilen ist, sind abhängig von den rechtlichen Regelungsgegenständen und -prozessen, die analysiert werden sollen, und bezogen auf diese jeweils zu bilden. In diesem Sinne gibt es keine Rezepte oder Kataloge für Kriterien, die bei Effektivitätsanalysen des Rechts schlechthin angewandt werden könnten; doch gibt es einige Effektivitätskriterien, denen allgemeinere Bedeutung zukommt. Dazu sind zu zählen:

a) Der Grad der Übereinstimmung zwischen den tatsächlichen Resultaten des Wirkens von Rechtsnormen in einem bestimmten Zeitraum und den sozialen Zielen, die diesen Rechtsnormen zugrunde liegen. Insbesondere bei Rechtsnormen mit langer Geltungsdauer drückt sich der Übereinstimmungsgrad im Grad der Näherung an die sozialen Ziele aus.

b) Der Rationalitätsgrad der Wirkung der Rechtsnormen, da es nicht gleichgültig ist, mit welchem Aufwand sie wirken oder zur Wirkung gebracht werden müssen. Auch hier gilt es, ein gegebenes Ziel mit minimalem Aufwand zu erreichen oder bei einem gegebenen Mittelaufwand ein maximales Ziel zu erreichen.

c) In enger Beziehung dazu steht der Grad des Reaktions tempos rechtlicher Regelungen, d. h. welche Zeitdauer staatliche und gesellschaftliche Rechtsanwendungsorgane benötigen, um eine rechtliche Regelung durchzusetzen. Das ist ein Aspekt, in dem die Wirksamkeit des Rechts dem Bürger und anderen Rechtssubjekten unmittelbar spürbar entgegentritt. Je länger es dauert, bis ein angestrebtes Ziel, z. B. eines Gerichtsverfahrens oder einer Vollstreckung, erreicht wird, desto aufwendiger und kostengünstiger wird meist das Wirken rechtlicher Regelungen.

d) Da die Effektivität eines Komplexes von Rechtsnormen zwar relativ für sich isoliert zu sehen ist, aber in der Wirklichkeit das Ergebnis eines Prozesses ist, der vielfach mit anderen Prozessen und ihren Zielen verweben ist, ist ggf. der Verträglichkeitsgrad zwischen den eingetretenen angestrebten Wirkungsergebnissen eines Rechtsnormenkomplexes mit anderen Zielen, die von der sozialistischen Gesellschaft verfolgt werden, zu prüfen. Dies können soziale Ziele sein, die mit anderen Rechtsnormenkomplexen verfolgt werden; es können aber auch Ziele sein, die mit anderen Mitteln als denen des Rechts angestrebt werden.

e) Die Beziehung zwischen den angestrebten eingetretenen Wirkungsergebnissen von Rechtsnormenkomplexen und eventuell lang-, mittel- oder kurzfristig auftretenden, nicht beabsichtigten oder nicht vorgesehenen oder vorhersehbaren Nebenwirkungen.

Auf eine Formel gebracht läßt sich sagen, daß es methodisch bei Effektivitätsanalysen des Rechts darum geht, was inwieweit, womit, wie und wann tatsächlich erreicht wurde.

Konzipieren von Effektivitätsanalysen

Beim Konzipieren von Effektivitätsanalysen prozeßrechtlicher Regelungen, insbesondere beim Konkretisieren oder Modifizieren der allgemeinen Effektivitätskriterien, sind bestimmte Eigentümlichkeiten des Wirkens von Prozeßrechtsregelungen in Rechnung zu stellen. Dazu gehört, daß prozeßrechtliche Normen nur im Verein mit materiellrechtlichen Regelungen wirken — eine Aussage, die allerdings nicht umkehrbar ist. Gerade dies ist aber folgenreich für die Anwendung des oben unter a) genannten Basiskriteriums bei Effektivitätsanalysen des Prozeßrechts.

Die Ziele nämlich, die den Effektivitätsbewertungen von Prozeßrechtsnormen zugrunde zu legen sind, sind letztlich keine anderen als die des materiellen Rechts. So sind z. B. die Wirkungsergebnisse der ZPO an ihrem Beitrag zu messen, den sie zur Erreichung der sozialen Ziele des ZGB beisteuern, die der StPO an jenen des StGB. Insofern gibt es keine selbständigen Prozeßrechtsziele. Prozeßrechtliche Festlegungen können nicht abgehoben werden vom Regelungsinhalt des materiellen Rechts und von den sozialen Zielen, die es verfolgt. Das Wirksamwerden der prozeßrechtlichen Festlegungen ist aber für das Verhältnis von möglicher und wirklicher Nutzung der subjektiven Rechte und Pflichten in vielen Rechtsbeziehungen entscheidend.